



Allgemeine Baustellenordnung (Stand 07.2021)

**Bekanntmachung
für die am Bauvorhaben
beteiligten Unternehmen**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
- 1.3 Unterweisungen
- 1.4 Überwachung des Arbeitsschutzes
- 1.5 Meldung von Unfällen
- 1.6 Meldung gefährlicher Situationen und Arbeiten
- 1.7 Meldung an Behörden, Genehmigungen
- 1.8 Beauftragung von Nachauftragnehmern

2. Arbeitssicherheit auf Baustellen

- 2.1 Arbeitsplätze und -verfahren
- 2.2 Arbeitsmittel
- 2.3 Arbeitsstoffe
- 2.4 Persönliche Schutzmaßnahmen
- 2.5 Sonstige Maßnahmen

3. Baustellenbezogene, organisatorische Maßnahmen

- 3.1 Baustellensicherung
- 3.2 Baustellenverkehr
- 3.3 Baustellenbeleuchtung
- 3.4 Tagesunterkünfte, sanitäre Anlagen, Waschstellen auf Baustellen

4. Erste Hilfe

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Baustellenordnung gilt räumlich und zeitlich für die Ausführung des Bauvorhabens. Pläne zur Lage und Anbindung der Baustelle sind in den entsprechenden Planungsunterlagen enthalten und werden Ihnen gemäß Ihrem Auftrag zur Verfügung gestellt. Die Baustellenordnung gilt personell für alle auf der Baustelle tätigen Personen.

1.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen sind von großer Bedeutung. Komplexe Arbeitsverfahren, der Umgang mit Gefahrstoffen und die Tätigkeit von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber lassen eine Vielzahl von Gefährdungen entstehen.

Am 24. Juni 1992 wurde die EU-Baustellenrichtlinie (92/57/EWG) verabschiedet. Sie legt Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen fest.

Am 01. Juli 1998 trat die nationale Umsetzung, die Baustellenverordnung, in Kraft.

Darin werden u.a. Bauherrenpflichten, Aufgaben der Koordinatoren und Pflichten von Arbeitgebern und Selbständigen festgelegt.

Der für das Bauvorhaben bestellte Koordinator hat während der Ausführung des Bauvorhabens

1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren,
2. darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,
4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren,
5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Auftraggeber zu koordinieren.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Für das Bauvorhaben wird ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt. Darin werden die anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen, Maßnahmen bei besonders gefährlichen Arbeiten ggf. betriebliche Tätigkeiten auf oder in der Nähe des Baugeländes dokumentiert.

Die Angaben im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan müssen von allen am Bauvorhaben Beteiligten beachtet werden.

1.3 Unterweisungen

Alle beteiligten Unternehmer müssen ihre Beschäftigten vor Beginn und in regelmäßigen Abständen während der Tätigkeit am Bauvorhaben neben den allgemeinen und unternehmensbezogenen Arbeitsschutzthemen unterweisen über:

- gegenseitige Gefährdungen auf der Baustelle,
- Maßnahmen und Vereinbarungen des SiGe-Plans,
- Änderungen und Ergänzungen während der Bauausführung.

Die Unterweisungen müssen dem Koordinator durch die Verantwortlichen der beteiligten Unternehmen schriftlich nachgewiesen werden können.

1.4 Überwachung des Arbeitsschutzes

Der Nachunternehmer hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu benennen.

Alle beteiligten Unternehmer sind verpflichtet, die Einhaltung der allgemeinen und bauvorhabenbezogenen Arbeitsschutzmaßnahmen zu überprüfen. Die Überprüfung ist auf Verlangen des Koordinators nachzuweisen. Dies kann z. B. in Form eines Tätigkeitsberichtes oder einer ausgefüllten Checkliste erfolgen.

Der Koordinator führt regelmäßig Begehungen der Baustelle durch. Dabei wird die Umsetzung der getroffenen Maßnahmen kontrolliert. Auf Verlangen des Koordinators nimmt der Verantwortliche des jeweiligen beteiligten Unternehmens an der Begehung teil. Alle Mängel werden den beteiligten Unternehmen mündlich / schriftlich mitgeteilt. In dieser Mitteilung erfolgt gleichzeitig die Aufforderung zur Behebung der Mängel.

1.5 Meldung von Unfällen

Alle Unfälle, bei denen ein

- Arbeitsausfall eines Beschäftigten,
- sonstiger Personenschaden,
- schwerer Sachschaden

entstanden ist oder ein anderes am Bauvorhaben beteiligtes Unternehmen mitbetroffen ist, müssen dem Koordinator gemeldet werden. Die allgemeine Meldepflicht von Unfällen an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) bleibt hiervon unberührt. Die schriftliche Unfallmeldung an den Koordinator kann z. B. mit Hilfe einer Kopie des berufsgenossenschaftlichen Unfallmeldebogens erfolgen.

1.6 Meldung gefährlicher Situationen und Arbeiten

Gefährliche Situationen und Arbeiten müssen vom Beschäftigten an seinen Vorgesetzten gemeldet werden. Handelt es sich hierbei um gefährliche Situationen und Arbeiten, die von einem anderen beteiligten Unternehmen ausgehen oder um eine Gefährdung, die auch Beschäftigte anderer beteiligter Unternehmen gefährden können, muss der Vorgesetzte dies unverzüglich dem Koordinator melden.

1.7 Meldung an Behörden, Genehmigungen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet die geforderten Anzeigen oder Meldungen bei den entsprechenden Behörden oder Einrichtungen einzureichen. Erfordern bestimmte Tätigkeiten, die Ihr Unternehmen ausführt, behördliche Genehmigungen, so haben Sie diese rechtzeitig zu beantragen. Bauherr / Auftraggeber und Koordinator sind von der Genehmigung der Tätigkeit zu informieren.

1.8 Beauftragung von Nachauftragnehmern

Beteiligte Unternehmen dürfen mit der Erfüllung ihres Auftrags oder Teilauftrags nur Unternehmen (Subunternehmen) beauftragen, wenn der Bauherr/Auftraggeber seine Zustimmung gegeben hat.

Der Koordinator ist über die Beauftragung des Nachauftragnehmers zu informieren. Unabhängig von den Aktivitäten des Koordinators ist das beauftragte Unternehmen vor Beginn der Tätigkeit des Nachauftragnehmers auf alle Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes aufmerksam zu machen.

WICHTIG:

Der Nachunternehmer hat:

- den Nachweis der baustellenspezifischen Unterweisung (BSO) und
- die Gefährdungsbeurteilung für die ausgeführten Tätigkeiten vorzulegen und
- die Ersthelfer zu benennen.

2. Arbeitssicherheit auf der Baustelle

2.1 Arbeitsplätze und -verfahren

Tiefbau: Bei jeder Form von Erdarbeiten müssen vor Beginn der Arbeiten Informationen zu der Standsicherheit, Tragfähigkeit, ggf. Frostbeständigkeit des Bodens sowie zu erdverlegten Leitungen im Arbeitsbereich vorliegen. Bei Beschädigungen erdverlegter Leitungen müssen die Beschäftigten die Arbeit sofort einstellen und den Gefahrenbereich absperren. Der Leitungseigentümer ist zu verständigen. Die Sicherung von Baugruben und Gräben muss gemäß DIN 4124 erfolgen. Die Ausführung der Sicherungsmaßnahmen und deren regelmäßige Überprüfung liegen im Verantwortungsbe- reich des entsprechenden Unternehmens.

Hochbau: Arbeitsplätze und Verkehrswege mit mehr als 2,00 m Absturzhöhe dürfen erst dann zur Nutzung freigegeben werden, wenn eine geeignete Absturzsicherung vorhanden und diese vom Auf- sichtsführenden überprüft worden ist. Gefahrenbereiche unterhalb von Arbeitsplätzen mit Absturzge- fährdung sind abzusperren.

2.2 Arbeitsmittel

Arbeitsmittel (Maschinen und Geräte) müssen den geltenden rechtlichen Vorschriften (BGV A1, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen u.a.) entsprechen.

Die Unternehmer sind verantwortlich für die Einweisung der Beschäftigten im Umgang mit den Ar- beitsmitteln und für die Überwachung deren bestimmungsgemäßer Verwendung. Bedienungsanlei- tungen der Arbeitsmittel müssen grundsätzlich auf der Baustelle vorliegen.

Macht die Verwendung eines Arbeitsmittels eine gesonderte Ausbildung/Qualifikation des Beschäftig- ten erforderlich, muss der Unternehmer diese auch nachweisen (z. B. Erlaubnis für Kranführer).

Regelmäßige Prüfungen der prüfbedürftigen Arbeitsmittel sind gemäß dem gültigen Arbeitsschutz- recht von den beteiligten Unternehmen in eigener Verantwortung durchzuführen. Gleiches gilt für die Instandhaltung und ggf. Reparatur. Prüfbescheinigungen sind auf der Baustelle mitzuführen und dem Koordinator auf Verlangen vorzuweisen.

Der Standort von ortsgebundenen Arbeitsmitteln wird in Abstimmung mit dem Koordinator bestimmt. Für den Fall, dass sich Arbeitsbereiche von Arbeitsmitteln verschiedener beteiligter Unternehmen überschneiden, ist der Arbeitsablauf untereinander abzustimmen und der Koordinator zu benachrichti- gen.

Setzt ein Unternehmen Arbeits-, Schutz- und Traggerüste ein, muss die Brauchbarkeit und die Be- triebssicherheit nachgewiesen und überwacht werden. Jeder Benutzer von Gerüsten hat den ord- nungsgemäßen Zustand zu prüfen und diesen zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom GerüsthHersteller bzw. nach Absprache mit der Bauleitung und dem Koordinator vorgenommen wer- den. Durch die Bauleitung und den Koordinator zugelassene Veränderungen sind nach Erfüllung der Arbeitsaufgabe in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bauleitung und Koordinator sind zu in- formieren.

HINWEIS: Gerüste sind arbeitstäglich zu prüfen und zu dokumentieren.

Unternehmenseigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von den Speisepunkten, die mit einer FI-Schutzschaltung ausgerüstet sind, versorgt werden.

Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein.

2.3 Arbeitsstoffe

Gehen die Beschäftigten ihres Unternehmens mit Gefahrstoffen um, müssen Sie die rechtlichen Vor- schriften zu deren Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung sowie zum Umgang mit diesen beach- ten. Der Koordinator ist über die mit dem Umgang verbundenen Gefahren und die vom Unternehmer

getroffenen Schutzmaßnahmen schriftlich zu informieren. Sicherheitsdatenblätter, Gefahrstoffverzeichnisse und Gefahrstoff- Betriebsanweisungen müssen im Unternehmen vorhanden sein und dem Koordinator auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

2.4 Persönliche Schutzmaßnahmen

Die Beschäftigten aller beteiligten Unternehmen müssen die der jeweiligen Tätigkeit entsprechende persönliche Schutzausrüstung vorschriftsmäßig verwenden bzw. anwenden. Der Unternehmer ist verpflichtet, diese Ausrüstung bereitzustellen und hat für die notwendige Unterweisung und Kontrolle des Tragens zu sorgen.

Die persönliche Schutzausrüstung hat sich in einem sicheren, geprüften Zustand zu befinden.

Das Tragen von Arbeitsschutzschuhen und Leuchtwesten ist auf der gesamten Baustelle **Pflicht!**

Arbeitsschutzhelme müssen in Abhängigkeit von den auf der Baustelle ausgeführten Tätigkeiten und eingesetzten Arbeitsmitteln getragen werden.

2.5 Sonstige Maßnahmen

Die auf der Baustelle tätigen Beschäftigten müssen für die auszuführenden Arbeiten geeignet sein (Auswahlpflicht des Unternehmers). Für die Ausführung des Bauvorhabens gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes. Nacht- und Schichtarbeit sowie Sonn- und Feiertagsbeschäftigung sind mit dem Bauherrn/Auftraggeber zu vereinbaren. Die Genehmigung für diese Arbeiten ist bei der zuständigen Behörde einzuholen und dem Bauherrn/Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen.

Alle auf der Baustelle tätigen Personen sind verpflichtet, im Rahmen Ihrer Tätigkeit für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

Der Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln auf der Baustelle ist generell untersagt.

Baustellenleitung und Koordinator haben das Recht, Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss besteht, von der Baustelle zu verweisen.

Der Nachweis über erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für Beschäftigte, die auf der Baustelle tätig werden, muss im jeweiligen Unternehmen vorliegen. Der Koordinator ist berechtigt, die entsprechenden Dokumente einzusehen.

3. Baustellenbezogene, organisatorische Maßnahmen

3.1 Baustellensicherung

Ihr Unternehmen ist jeweils für die Sicherung der Baustelle verantwortlich und damit haftbar. Sicherheitskennzeichen (Gebots- und Verbotsschilder) sind sicher und gut sichtbar von den jeweils beteiligten Unternehmen anzubringen. Für Baustellen im öffentlichen Verkehrsraum hat Ihr Unternehmen insbesondere die "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen" (RSA) des Bundesverkehrsministeriums zu beachten.

3.2 Baustellenverkehr

Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Abweichend davon wird die Höchstgeschwindigkeit im Arbeitsbereich auf **Schrittgeschwindigkeit** festgesetzt.

Für Rückwärtsfahren besteht Einweisungspflicht. Ladungen auf Fahrzeugen sind zu sichern, Zufahrten sind freizuhalten.

3.3 Baustellenbeleuchtung

An Arbeitsplätzen im Hoch- und Tiefbau sind die Mindestforderungen der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR 41/3 "Künstliche Beleuchtung für Arbeitsplätze") einzuhalten.

3.4 Tagesunterkünfte, sanitäre Anlagen und Waschstellen auf Baustellen

Sanitäre Anlagen werden von einem Auftragnehmer aufgestellt und von den beteiligten Unternehmen gemeinsam genutzt. Tagesunterkünfte sind von jedem Unternehmen selbst einzurichten. Für die Anzahl und die Anforderungen an die Räumlichkeiten gelten die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung und der dazugehörigen Arbeitsstättenrichtlinien.

4. Erste Hilfe

Auf der Baustelle sind Erste Hilfe-Einrichtungen in ausreichender Anzahl einzurichten bzw. mitzuführen.

Abhängig von der Betriebsgröße haben die beteiligten Unternehmen Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen.

Es gelten hierbei die Bestimmungen der UVV BGV A 1 "Grundsätze der Prävention".

*Erste-Hilfe-Einrichtungen wie Verbandskasten, Feuerlöscher, etc.
finden Sie bei der Bauleitung der Kögel + Nunne Bau GmbH.*